

zu haben sind), unter wahrheitswidrigen Angaben, insbesondere unter dem Anführen, dass sie wertvolle, teure Uhren seien, zu hohen Preisen verkauft, bezw. zu verkaufen gesucht. Die beiden Schwindler scheinen ihr Geschäft en gros zu betreiben, denn kurz vor ihrer Festnahme hatten sie eine Nachnahmesendung, die derartige Uhren enthielt, hier in Empfang genommen. Die beiden scheinen auch anderwärts aufgetreten zu sein, so in Riesa, Dresden, Leipzig, Oschatz, Mügeln u. s. w. Der angebliche Jürgens hatte gefälschte Legitimationen bei sich, die mit dem gefälschten Stempel der Polizeibehörde in Anklam versehen sind, und ist anzunehmen, dass derselbe eine Persönlichkeit ist, die mehr auf dem Kerbholze hat.

**Handelsreisende in der Schweiz.** Das eidgenössische Handelsdepartement hat u. a. folgende Auslegungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 über die Patenttaxen der Handelsreisenden aufgestellt: Handelsreisende im Sinne des Gesetzes sind nur solche Personen, die ausserhalb des Ortes, an welchem sie ihren Geschäftssitz haben, Bestellungen aufsuchen. Als Handelsreisende im Sinne des Gesetzes sind auch die Prinzipale (Geschäftsinhaber, Geschäftsführer, Direktoren u. s. w.) zu betrachten, wenn sie reisen, um Bestellungen aufzunehmen. Das Aufsuchen von Bestellungen bei Handels- oder Gewerbetreibenden, die die betreffenden Waren wieder verkaufen oder auf andere Weise in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, ist taxfrei, erfordert daher nur den Besitz einer grünen (Gratis-) Karte. Die Erlaubnis, Waren mit sich zu führen, kann nur Handelsreisenden, die ausschliesslich mit Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden in Verkehr treten, und zwar für solche Artikel bewilligt werden, deren sofortige Uebergabe an den Käufer erwiesenermassen notwendig ist, wie dies z. B. im Handel mit Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, Uhren und Uhrenbestandteilen, Mode- und Putzwaren, Stoffresten u. dergl. unzweifelhaft zutrifft. Einschlägige Gesuche sind von schweizerischen Häusern an die Regierung desjenigen Kantons zu richten, in welchem der Geschäftssitz ist, von auswärtigen Häusern an die Regierung desjenigen Kantons, der zuerst bereist werden soll. Die Kantonsregierung giebt darüber dem eidgenössischen Handelsdepartement ein Gutachten ab. Die Ausweiskarten gelten für das Kalenderjahr oder das Kalenderhalbjahr (1. Januar bis 30. Juni oder 1. Juli bis 31. Dezember).

**Die Bezeichnung „Deutsches Reichs-Patent angemeldet“ (D. R.-P. a.) ist strafbar.** Bekanntlich wird von Erfindern, welche irgend eine Neuerung zum Patent angemeldet haben, vielfach vor der öffentlichen Bekanntmachung des Patents für ihre Neuerungen die Bezeichnung: „D. R.-P. a.“ angewendet, indem jene dadurch bezeichnen wollen, dass sie ein Patent auf den Gegenstand beantragt haben. Da nun die Bezeichnung D. R.-P. durch den langen Gebrauch derart bekannt geworden ist, dass jeder, der diese Bezeichnung liest, den Eindruck hat, als liege ein Patentrecht vor, hat das Landgericht in Aachen neulich einen Erfinder zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil er seine wohl zum Patent angemeldete, aber noch nicht patentierte Erfindung mit „D. R.-P. a.“ bezeichnet hatte, und das Reichsgericht in Leipzig hat die Revision des Angeklagten in dieser Rechtssache verworfen.

**Humor.** Von einer Fourniturenhandlung, die ihre Artikel in öffentlichen Blättern empfiehlt, geht uns als Kuriosum folgende kostbare Postkarte zu weiteren Besorgung zu:

An die „Fournierhandlung“ in S.

Ich ersuche Sie freundlich um eine Preis-Liste über semtliche Fournitur Waaren und mir auch sogleich 1 Duzent Cylinder Spiralfeder für Herrenuhren und ein Fläschen Wanduhr Öl zu schicken ber Postnachname Achtungsvol J. W.

Vielleicht weiss einer unserer Kollegen Rat, wie dem Manne, der sich sonst der Glasschleiferei widmet, zu helfen ist.

Wenn nicht, wenden wir uns an unsern Kollegen Stroh, der heute den Finger auf eine Wunde legt, die schon manchem Schmerzen verursachte (siehe unter Tagesfragen).

**Konkursnachrichten.** Königshütte. Am 7. Dezember Schlusstermin im Konkurs des Uhrmachers Stanislaus Beszczynski.

Mülhausen i. Els. Am 22. November Konkurs eröffnet über das Vermögen des Uhrmachers Karl Wilhelm Christoph Gutmann, Metzgerstrasse 8; Versammlung am 22. Dezember, Prüfungstermin am 12. Januar.

**Konkursaufhebung.** Das Konkursverfahren wurde aufgehoben über das Vermögen der Uhrmacher: Wilhelm Henrikus Arcona in Hemelingen, Franz Bringmann, Inhaber der Firma Wilh. Bringmann in Düsseldorf, über den Nachlass von Max Schlewinsky in Berlin, Schönhauser Allee 187.



## Gebrauchsmuster-Register.

### Eintragungen.

Nr. 104583. Kl. 83. Regulateur-Fabrik „Germania“ in Freiburg i. Schl.: „Viertelstunden- und Stundenschlagwerk mit durch Rad und Trieb mit dem Zeigerwerk im Eingriff stehender Viertelstunden- und Stundenstaffel und an der Innenseite der Zeigerwerkplatte angeordneter Hammerausschaltung“.

Nr. 104588. Kl. 83. Wilhelm Jeger in Nidereschach (bad. Schwarzwald): „Repetierwecker mit Bethätigung des Arretierhebels zum zeitweisen Festhalten des ausgelösten Weckerhammers durch eine mit Einschnitten versehene Scheibe und vom Gehwerk bewegtem Trieb“.

Nr. 104608. Kl. 83. Otto Kästner in Leipzig-Volkmarisdorf: „Taschenuhrhülle aus elastischem Gummi mit Erhöhungen versehen“.

Nr. 104649. Kl. 83. C. Werner in Villingen (Baden): „Federhaus für Uhren mit abnehmbarem, mit dem Federkern verschraubtem Aufzugsstift“.

Nr. 104915. Kl. 83. Otto Rossow in Harburg a. E.: „Gehäuse-Uhr-Glasseibe mit durchsichtigem und verschiebbarem Schlüsseloch-Verschluss“.

Nr. 104932. Kl. 83. Julius Dilger in Triberg: „Uhr mit Unruh-hemmung, welche die Laute von Tieren und Instrumenten nachahmt und bei welcher das Auslösevorlege als besonderer Teil am Gestell der Uhr befestigt ist“.

Nr. 50339. Kl. 83. Schlenker & Kienzle in Schwenningen: „Tragstuhl für Regulateure“.

Nr. 105226. Kl. 83. Robert Friedel in Berlin, Karlstr. 40: „Weckeruhr mit zwei an getrennten Trägern befestigten Glocken“.

Nr. 103983. Kl. 83. Bernhard Brefeld in Dortmund: „Weckeruhr mit durch Hebelübertragung wirksamer Aufzugvorrichtung für das Geh- und Weckerwerk“.

Nr. 104154. Kl. 83. Etzold & Popitz in Leipzig: „Uhr mit Schlagwerk, gekennzeichnet durch die Anordnung eines den Tonkörper in sich aufnehmenden Resonanzkastens“.



## Frage- und Antwortkasten.

Frage 934. Ist der Uhrmacher gesetzlich verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, und welche sind dies?  
R. in V.

Frage 935. Wer liefert Glaszifferblätter für Schaufenster-Uhren im Durchmesser von 45 bis 50 cm?  
P. R. in Kr.

Frage 937. Von wem bezieht man Fingerringständer (Mahrs Patent) aus weissem Marmor?  
R. in L.

Frage 938. Wie sind die Glocken-Gong-Tonfedern von Paschen in Hagen i. Westf. beschaffen?  
R. in K.

Frage 939. Welche Erfindungen auf dem Gebiete der Uhrmacherskunst sind dem zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Paris lebenden Uhrmacher Breguet zuzuschreiben?

Frage 940. Eine Eigentümlichkeit ist es, dass jetzt in einer Zeit, in der die Bügelauzuguhren immer mehr in Aufnahme kommen, trotzdem viel mehr Schlüssel zu Taschenuhren verlangt werden als sonst. Ferner kommen im Geschäft des Schreibers dieser Zeilen die Fälle immer öfter vor, dass die Besitzer von Taschenuhren die Spiralfedern mit Nadeln oder Schreibfedern verdorben haben, und wäre es wohl interessant zu erfahren, ob es bei anderen Kollegen auch so ist?  
F. in N.

Zur Frage 936. Hardersche Jahres-Uhren mit Cylindergang und rotierendem Pendel in hochfeiner Ausstattung liefern wir direkt an die Herren Uhrmacher zum Preise von Mk. LN,00 ab hier Bei längerer Regulierung ist ein genauer regelmässiger Gang zu erzielen.

A. Willmann & Co., Uhrenfabrik, Freiburg i. Schl.

